



Kantonsratsbeschluss

betreffend Rahmenkredit für eine zukunftsgerichtete und generationenübergreifende Wasserinfrastruktur im Kanton Zug

Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer
vom 22. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission für Tiefbau und Gewässer hat die Vorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2025 (Vorlage Nrn. 3950.1/2 - 18244/18245) im Rahmen einer halbtägigen Sitzung am 22. Oktober 2025 beraten. Statthalter Florian Weber vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Roland Krummenacher, Leiter des Amts für Umwelt, Kantonsingenieur Marc Amgwerd, Selina Büttiker, juristische Mitarbeiterin bei der Baudirektion, und Sarah Kehl, Leiterin Fachstelle Recht bei der Baudirektion, unterstützt. Veronika Michel führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	Seite 1
2.	Eintretensdebatte	Seite 1
3.	Detailberatung und Schlussabstimmung	Seite 3
4.	Antrag	Seite 9

1. Ausgangslage

Es liegen mit der Vorlage Nrn. 3950.1/2 - 18244/18245 seitens des Regierungsrats ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn orientierte Roland Krummenacher, Leiter des Amts für Umwelt, über die Vorlage. Er stellte diese anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Damit haben sich die Kommissionsmitglieder einen Überblick über das Geschäft verschaffen können. Im Rahmen der Eintretensdebatte standen die nachfolgenden Themen im Zentrum:

Abwasserentsorgung

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachenden überbunden werden. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese – soweit erforderlich – anders finanziert werden. Die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden (Art. 60a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20]). Die Kompetenz zur verursachergerechten und kostendeckenden Gebührenerhebung sowie die Aufgabe zur Bil-

derung von Rückstellungen wurde mittels § 90 Abs. 1 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) vom Kanton an die Gemeinden übertragen. Dies bedeutet, dass anfallende Kosten bezüglich Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen samt Rückstellungen sowie die gesamten Betriebskosten der Abwasserentsorgung möglichst verursachergerecht auf die Inhaberinnen und Inhaber der angeschlossenen Liegenschaften bzw. die privaten, gemeindlichen und kantonalen Strassen überwältzt werden müssen. Die verursachergerechte und kostendeckende Überwälzung erfolgt im Kanton Zug heute teilweise zu wenig bzw. ungenügend. Das hat zur Folge, dass in den letzten Jahren keine oder ungenügende Rückstellungen gebildet werden konnten. Der gesamte Fehlbetrag aller Zuger Gemeinden beläuft sich auf gesamthaft 11 Millionen Franken pro Jahr. Der Kanton soll mit der Vorlage Wasserinfrastruktur einen jährlichen Kantonsbeitrag von 40 Prozent des ausgewiesenen Defizits entrichten.

Spezialfinanzierung Abwasser

Betreffend Bildung der erforderlichen Rückstellungen fragte ein Kommissionsmitglied, ob es sich dabei um Rückstellungen aus den Steuereinnahmen handle oder ob diese aus den Einnahmen der entsprechenden Gebührenrechnungen stammten. In der Spezialfinanzierung werden die Einnahmen aus den Gebühren, Anschluss- und Betriebsgebühren, verbucht (kostendeckende und verursachergerechte Abgaben). Steuergelder können gemäss Art. 60a Abs. 2 GSchG nur ausnahmsweise für die Spezialfinanzierung eingesetzt werden, beispielsweise, wenn Gemeinden vor grossen Investitionen stehen und gezwungen wären, die Abwassergebühren sprunghaft zu erhöhen (vgl. Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 4. September 1996, Vorlage Nr. 96.072, Bd. IV, 1217 ff., S. 1230).

Aufgrund der direkten Anwendbarkeit von Art. 60a Abs. 2 GSchG obliegt die Pflicht, im Ausnahmefall andere finanzielle Mittel vorzusehen, primär dem Kanton. Die Gemeinden sollen mit einer langfristigen Planung dafür sorgen, dass die Gebühren nicht sprunghaft, sondern gleichmässig erhöht und damit langfristig Rückstellungen gebildet werden (vgl. Teilprojekt 9 der Generellen Entwässerungsplanung [GEP]). Die Gemeinden haben fünf Jahre Zeit, das Teilprojekt 9 der GEP zu erarbeiten und das Abwasserreglement anzupassen. Die Kantonsbeiträge werden nur gesprochen, wenn die Voraussetzungen gemäss der vorliegenden Kantonsratsvorlage Wasserinfrastruktur erfüllt sind. Aufgrund des Verursacherprinzips ist es grundsätzlich nicht möglich, dass eine Gemeinde einen Betrag aus der Jahresrechnung in die Spezialfinanzierung einfließen lässt, um die Gebührenzahlenden nicht stärker zu belasten. Gemäss der vorliegenden Kantonsratsvorlage Wasserinfrastruktur ist ein jährlicher Kantonsbeitrag in der Höhe von 40 Prozent des ausgewiesenen Defizits vorgesehen. Die Auszahlung an die Gemeinden basiert auf einem Anreizsystem. Entgegen den Befürchtungen der Kommission liegt keine Einschränkung der Gemeindeautonomie vor. Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich nach der Grundlage des Beitragssatzes. Die Baudirektion erklärt, dass der Betrieb, Bau und Unterhalt der Wasserinfrastruktur grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde sei, weshalb die Kantonsbeiträge unter 50 Prozent bleiben sollten. Aus den Diskussionen in der Regierung, welche die Ergebnisse aus dem Grundlagenbericht «Finanzierungsbeitrag Abwasser Kanton Zug» (Beilage 1 der Kantonsratsvorlage) mitberücksichtigte, resultierte schliesslich die Höhe der Spezialfinanzierung von 40 Prozent des Defizits, verteilt auf 25 Jahre. Ermittelt werde der genaue Betrag in der Finanzanalyse: Die jährlichen Gesamtkosten der Abwasserinfrastruktur aller Zuger Gemeinden für Betrieb, Sanierung und Ersatz würden sich auf rund 30,5 Millionen Franken belaufen. Die jährlichen Erträge, die in die Spezialfinanzierung fliessen, würden lediglich 19,5 Millionen Franken betragen. Daher fehlten jährlich 11 Millionen Franken.

Abwasserreinigung

Ein Kommissionsmitglied spricht die Reinigung des Abwassers an und erkundigt sich, ob Überlegungen dazu in die Erarbeitung der Kantonsratsvorlage Wasserinfrastruktur eingeflossen seien. Seitens Baudirektion wird ausgeführt, dass die Anlagen des Gewässerschutzverbands Region Zug (GVRZ) verbandsintern über die jährlichen Betriebskostenbeiträge der angeschlossenen Gemeinden finanziert werden. Den Gemeinden entstehen beim GVRZ somit keine abzuschreibenden Investitionen. Für die Ermittlung der jährlichen Investitionskosten der Gemeinden wurden entsprechend die Anlagen des GVRZ nicht eingerechnet. Der GVRZ macht eine eigene Kostenanalyse bzw. Kostenrechnung und verteilt die jährlichen Beiträge auf die angeschlossenen Gemeinden. Von der Kantonsratsvorlage Wasserinfrastruktur sollen nur die Zuger Gemeinden profitieren.

OECD-Mindeststeuer

Ein Kommissionsmitglied sprach die in der Vorlage erwähnte Finanzierung der kantonalen Beiträge an die Wasserinfrastruktur aus der OECD-Mindeststeuer an und war der Meinung, diese Erwähnung könne gestrichen werden. Die Baudirektion erklärte, dass die Finanzierung des Rahmenkredits über die Mehrerträge der OECD-Mindeststeuer erfolgt. Genügen die Mehrerträge nicht, wird der Restbetrag aus der Erfolgsrechnung des Kantons bezahlt.

Nach Beantwortung sämtlicher Fragen beschloss die Kommission mit 14 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung Eintreten auf die Vorlage Nr. 3950.2 - 18245 des Regierungsrats.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

Ein Kommissionmitglied schlug zunächst vor, die Vorlage in zwei Vorlagen (Abwasser und Trink- und Brauchwasser) aufzuteilen und stellte einen entsprechenden Antrag. Als Begründung wurde vorgebracht, die Trennung würde die Möglichkeit geben, die Meinung der Gemeinden zum Teil Abwasser einzuholen. Die Baudirektion wies darauf hin, dass der Teil zum Abwasser ursprünglich von den Gemeinden initiiert worden sei. Die Kommission diskutierte über die Bedeutung und die Auswirkungen einer Trennung der Vorlage.

Der Antrag auf Aufteilung der Vorlage in zwei Teile Abwasser und Trink- und Brauchwasser wurde von der Kommission mit 13 zu 1 Stimmen abgelehnt.

Titel, Ingress, Teil I und § 1 Rahmenkredit

Titel, Ingress, Teil I und § 1 von Vorlage Nr. 3950.2 - 18245 werden von der Kommission stillschweigend genehmigt.

§ 2 Kantonsbeiträge für die Abwasserentsorgung

Absatz 1 Ziff. 2 Bst. a

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich, ob die Einwohnergemeinde der ausschliessliche Ansprechpartner mit Blick auf die Abwasserentsorgung sei oder ob die Korporationen oder andere Körperschaften auch «Eigentum» an Abwasserentsorgungsinfrastrukturen hätten. Die Baudirektion erklärte, dass im Grundsatz jede Leitung einer Eigentümerschaft zugewiesen sei. Dies könne auch eine Privatperson sein. In der vorliegenden Kantonsratsvorlage Wasserinfrastruktur-

tur werden die Kanalisationen berücksichtigt, die sich im Eigentum der Gemeinde befänden sowie jene, für deren Betrieb und Unterhalt die Gemeinde verantwortlich sei. In den Anwendungsbereich der Bestimmung § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a fallen somit nur Einwohnergemeinden, nicht aber Private oder der GVRZ.

Absatz 1 Ziff. 2 Bst. b

- a) Die Kommission thematisierte das Abwasserreglement. Die Baudirektion stellte zunächst klar, dass das Abwasserreglement nichts mit der Frage zu tun hat, ob Steuergelder für die Spezialfinanzierung eingesetzt werden dürfen. Das Abwasserreglement umfasst insbesondere Bestimmungen über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und den Erwerb des im GEP enthaltenen Abwassernetzes; die Voraussetzungen für den Anschluss an das Netz, die Übereinstimmung der Abwasserbeschaffenheit bei der Einleitung in die Kanalisation mit den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Richtwerten sowie die Durchleitungsrechte (vgl. § 56 Abs. 1 GewG).

Paragraf 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. b lautet wie folgt: «die Einwohnergemeinde verfügt über ein genehmigtes Abwasserreglement basierend auf dem aktuellen Muster-Abwasserreglement des Kantons Zug». Ein Kommissionsmitglied störte sich am Verweis auf das Muster-Abwasserreglement des Kantons und schlug vor, den Teilsatz «basierend auf dem aktuellen Muster-Abwasserreglement des Kantons Zug» zu streichen. Das Kommissionsmitglied begründete den Vorschlag damit, dass der genannte Teilsatz ein starker Eingriff in die Gemeindeautonomie darstelle. Ein Abwasserreglement sei durchaus sinnvoll, doch sollte deren Ausgestaltung den Gemeinden obliegen. Das Abwasserreglement sollte nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden. Die Baudirektion verneinte die Einschränkung der Gemeindeautonomie und erklärte, dass nicht zwingend das Muster-Abwasserreglement des Kantons verwendet werden müsse. Dieses setze die aktuellen gesetzlichen Grundlagen um und diene den Gemeinden als Arbeitshilfe. Massgebend ist, dass das von den Gemeinden erarbeitete Abwasserreglement dem geltenden übergeordneten Recht entspricht. Mit dem Muster-Abwasserreglement ist die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht sichergestellt. Die Kommission beriet darüber, ob der Teilsatz «basierend auf dem aktuellen Muster-Abwasserreglement des Kantons Zug» anders formuliert werden soll. Dabei wurden folgende zwei Formulierungen diskutiert: «basierend auf dem aktuellen Recht» oder «welches das geltende Recht einhält».

Schliesslich stimmte die Kommission über folgende geänderte Formulierung ab: «die Einwohnergemeinde verfügt über ein genehmigtes Abwasserreglement, welches dem geltenden Recht entspricht». Den Antrag auf Änderung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. b nimmt die Kommission einstimmig an.

- b) Die Überarbeitung des Abwasserreglements hat innert fünf Jahren zu erfolgen. Wenn die Gemeindeversammlung bzw. das Volk das vorgelegte Abwasserreglement ablehnt, kann diese Frist unter Umständen nicht mehr eingehalten werden. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass es in einem solchen Fall möglich sein muss, das bestehende Defizit aus der laufenden Rechnung zu finanzieren. Dem hielt die Baudirektion entgegen, dass dies gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich mit der Erhöhung der Gebühren zu erfolgen hat. Erbringt die Gemeinde den Nachweis eines rechtsgenügli-chen Abwasserreglements nicht innert Frist, erfolgt keine Beitragszahlung durch den Kanton. In diesem Fall hat die Gebührenerhöhung basierend auf dem bestehenden Abwasserreglement zu erfolgen. Die Beitragszahlung hat keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gebührenerhöhung vom Stimmvolk abgelehnt wird.

In der Kommission kam die Frage auf, welche Gemeinden bereits über aktualisierte Abwasserreglemente verfügen. Auf Ersuchen der Kommission hat die Baudirektion eine Übersicht über den Bearbeitungsstand der Revision der Abwasserreglemente der Zuger Gemeinden erstellt (siehe Beilage). Daraus geht hervor, welche Gemeinden bereits über genehmigte Abwasserreglemente verfügen, welche Gemeinden mit den entsprechenden Arbeiten begonnen haben und in welchen Gemeinden die Überarbeitung des Abwasserreglements noch ansteht. Zudem zeigt die Übersicht, dass alle Zuger Gemeinden das Muster-Abwasserreglement des Kantons als Basis verwenden. Das Muster-Abwasserreglement kann unter folgendem Link unter Kapitel «Muster-Abwasserreglement» heruntergeladen werden: <https://zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/wasser-und-gewaesser/abwasser-entsorgung>.

§ 3 Kantonsbeiträge für die Trink- und Brauchwasserversorgung

- a) Die Kommission sprach jene kantonalen Projekte an, die sich bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage in Planung befinden. Ein Kommissionsmitglied äusserte das Anliegen, mit der Planung der im Dokument «Finanzierungsbedarf für die Trink- und Brauchwasserversorgung von regionaler Bedeutung und Reglement für kantonale Beiträge (FB/RkB)» (Beilage 2 der Kantonsratsvorlage) aufgelisteten Projekte bereits beginnen zu können, unabhängig davon, ob die vorliegende Kantonsratsvorlage angenommen oder abgelehnt wird. Die Kantonsbeiträge sollten demnach rückwirkend ausbezahlt werden können. Dies sei insbesondere für die überregionale Versorgungssicherheit wichtig. Das Kommissionsmitglied schlug für § 3 Abs. 4 folgende Ergänzung vor: «Vorleistungen für Projekte, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 einhalten, wie Planungen, welche vor Inkrafttreten geleistet werden, können rückwirkend geltend gemacht werden.». Ein Kommissionsmitglied verstand zwar das Anliegen, machte gleichzeitig aber darauf aufmerksam, dass es sich zeitlich nur um rund ein Jahr handle. Die Kantonsbeiträge könnten ohnehin erst beantragt werden, wenn die Planung abgeschlossen sei. Daher könnten Unternehmen ohne Weiteres mit der Planung von Projekten beginnen. Ein anderes Kommissionsmitglied sowie die Baudirektion betonten den abschliessenden Charakter der Projektliste. Weitere Projekte würden ohnehin nicht dazu kommen. Die Baudirektion wies ergänzend dazu ebenfalls darauf hin, dass die Entscheidung beim Unternehmer liege, ob mit der Planung begonnen werden soll, bevor über die Kantonsratsvorlage entschieden sei. Es könne allerdings nicht von der Hand gewiesen werden, dass für die Unternehmen ein gewisses Risiko besteht, falls die Vorlage vom Kantonsrat abgelehnt werde. Die Baudirektion bestätigte zudem, dass die Auszahlung erst mit Vollendung des Bauwerks ausgelöst werden soll, nachdem geprüft worden sei, ob das Bauwerk den Anforderungen genüge. Bereits vor Inkrafttreten der Kantonsratsvorlage mit der Grundsatzplanung zu beginnen, sei daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Beitragsgesuche werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle nach Inkrafttreten des Kantonsratsbeschlusses zum Rahmenkredit entgegengenommen und bezüglich der Beitragsberechtigung geprüft.

Die Kommission stimmte über den Antrag ab, dass die Vorleistungen, die zwischen Oktober 2025 bis Ende 2026 geleistet werden, rückwirkend geltend gemacht werden können (Ergänzung von § 3 Abs. 4). Die Kommission lehnt den Antrag auf Ergänzung von § 3 Abs. 4 mit 11 zu 1 Stimmen und zwei Enthaltungen ab.

- b) Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds stellte die Baudirektion klar, dass es sich bei den in § 3 Abs. 3 genannten Beiträgen allesamt um Beiträge an die Wasserversorgungsinfrastruktur von regionaler Bedeutung handelt.
- c) Paragraf 3 Abs. 1 Bst. d lautet wie folgt: «Die Gemeinden reichen zusammen mit den Wasserversorgungen eine Zusicherung ein, dass bei Gebührenerhöhungen im Trinkwasserbereich die Kantonsbeiträge zugunsten der Bevölkerung in der Tarifberechnung ihre Berücksichtigung finden.».

Ein Kommissionsmitglied wollte zunächst wissen, weshalb in der Bestimmung von «die Gemeinden» und nicht von «die Einwohnergemeinden» die Rede ist. Das Kommissionsmitglied war der Ansicht, es müsse «die Einwohnergemeinden» heissen. Die Baudirektion bestätigte dies.

Das Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Formulierung der Bestimmung § 3 Abs. 1 Bst. d wie folgt zu ändern: «die Einwohnergemeinden». Die Kommission stimmt diesem Antrag auf Ergänzung von § 3 Abs. 1 Bst. d einstimmig zu.

- d) Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich danach, ob die Einwohnergemeinde mit allen Wasserversorgungen die Zusicherung einreichen muss oder ob sie dies nur mit einer Wasserversorgung tun kann (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. d). Die Baudirektion führte aus, dass bei einer regionalen, überkommunalen Massnahme zuerst die Organisationsstruktur festgelegt werden müsse. Anschliessend reiche diese Organisation das Gesuch ein und erhalte am Ende die Beiträge ausbezahlt. Die Organisation habe dann ein eigenes Reglement, aus dem hervorgeht, wie der Kantonsbeitrag zu verteilen ist. Das Kommissionsmitglied entgegnete, dass in der Bestimmung dementsprechend die Formulierung «mit der betroffenen Wasserversorgung» verwendet werden müsste.

Das gleiche Kommissionsmitglied fragte weiter, ob es bei der Formulierung «ihre Berücksichtigung finden» eine quantitative Vorstellung darüber gebe, inwiefern die Zusicherung in der Tarifberechnung berücksichtigt werden muss. Das Kommissionsmitglied verstand die genannte Formulierung dem Wortlaut entsprechend «frankenmässig». Für die Beurteilung, ob die Kantonsbeiträge ausbezahlt werden, sollte allerdings ein qualitatives Element geschaffen werden. Rein theoretisch könnten pro forma fünf Rappen angegeben werden, um die Anforderung zu erfüllen. Nach Ansicht der Kommission wäre es sinnvoll zu erwähnen, dass die Berücksichtigung angemessen zu erfolgen hat. Die Baudirektion stellte klar, dass mit der Formulierung von § 3 Abs. 1 Bst. d die Sicherstellung der vollumfänglichen Berücksichtigung der Kantonsbeiträge zugunsten der Bevölkerung gemeint ist.

Das Kommissionsmitglied stellt schliesslich den Antrag, die Formulierung der Bestimmung § 3 Abs. 1 Bst. d wie folgt zu ändern: «vollumfänglich Berücksichtigung finden». Die Kommission stimmt diesem Antrag auf Ergänzung von § 3 Abs. 1 Bst. d einstimmig zu.

- e) Die Kommission thematisierte die Verteilung des Gesamtbetrags an die Trink- und Brauchwasserinfrastruktur von 60 Millionen auf die verschiedenen Projekte von regionaler Bedeutung. Dabei erkundigte sich ein Kommissionsmitglied, ob die Verteilung entsprechend dem Prinzip «first come, first served» erfolge und was geschehe, wenn ein Projekt teurer ausfalle als ursprünglich angenommen. Die Baudirektion verneinte ein Vor-

gehen nach dem Prinzip «first come, first served» und führte dazu aus, dass in den vorgesehenen Beiträgen an die Trink- und Brauchwasserinfrastruktur von regionaler Bedeutung 20 Prozent Reserven sowie die Teuerung eingerechnet worden seien. Massgebend sei, dass die vorgesehene Massnahme dem Stand der Technik entspricht und gleichzeitig wirtschaftlich ist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Projekt einen geringeren Kantonsbeitrag erhält als in der Kantonsratsvorlage vorgesehen, weil der Gesamtbeitrag bereits aufgebraucht sei.

- f) Die Kommission diskutierte über die Bedeutung der Formulierung «Nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und können nachträglich nicht eingefordert werden.» (vgl. § 3 Abs. 4). Ein Kommissionsmitglied war der Ansicht, aus der Bestimmung müsse deutlicher hervorgehen, dass Beiträge gestrichen werden können, wenn nach Abschluss des Projekts die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind. Das Kommissionsmitglied schlug unterschiedliche Formulierungen vor. Sämtliche Fragen und Anliegen der Kommission konnten im Rahmen der Diskussion geklärt werden. Die Kommission stellte keinen Antrag auf Ergänzung oder Änderung von § 3 Abs. 4.

§ 4 Zuständigkeit

Die Bestimmung in Abs. 3 lautet wie folgt: «Der Regierungsrat kann diese Befugnisse der Baudirektion oder der Finanzdirektion übertragen. Spezialrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.».

- a) Ein Kommissionsmitglied äusserte Bedenken an der Formulierung «Baudirektion oder Finanzdirektion». Es war der Ansicht, dass die Befugnisse klar entweder der Baudirektion oder der Finanzdirektion übertragen werden müssen. Korrekterweise müsste die Delegation an die Baudirektion erfolgen.

Die Baudirektion erklärte, der Grund für die Erwähnung der Finanzdirektion liege darin, dass die Zahlungen der OECD-Mindeststeuer über die Finanzdirektion laufen würden. Die Finanzdirektion regelt die gesamten Zahlungsmodalitäten. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Überprüfung der Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 KRB vollumfänglich bei der Baudirektion liegt. Trotz dieser Erklärung stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, in der Bestimmung § 4 Abs. 3 «oder die Finanzdirektion» zu streichen. Wer die Zahlung schlussendlich auslöst, sei eine organisatorische Frage. In § 4 Abs. 3 gehe es um die Delegation der Befugnisse in der gesamten Kantonsratsvorlage. Daher sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Finanzdirektion explizit erwähnt sein soll. Selbstverständlich hat die Kreditfreigabe unter Einbezug sämtlicher involvierter Direktionen zu erfolgen.

Die Kommission stimmt dem Antrag, in § 4 Abs. 3 «oder die Finanzdirektion» zu streichen, einstimmig zu.

- b) Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, was mit «spezialrechtlichen Bestimmungen» gemeint sei und ob es nicht eher «übergeordnetes Recht» heissen müsste. Die Baudirektion erklärte, spezialrechtliche Bestimmungen hätten einen speziellen Charakter, könnten aber auf gleicher Gesetzesstufen stehen. Übergeordnetes Recht hingegen betreffe unterschiedliche Gesetzesstufen, beispielsweise Bundesrecht und kantonales Recht. Der in der Bestimmung § 4 Abs. 3 erwähnte Vorbehalt bedeute, dass spezialgesetzliche Bestimmungen der Delegation an die Baudirektion vorgehen.

- c) Ein Kommissionsmitglied sprach die grosse Zeitspanne des Rahmenkredits (2027 bis 2051) an und stellte die Frage zur Diskussion, ob es einer Berichterstattung und/oder eines Evaluationsverfahrens bedürfe. Als Diskussionsgrundlage schlug das Kommissionsmitglied folgende Formulierungen vor. Diese orientieren sich an ähnlichen Bestimmungen in anderen Kantonen und am Bund.

Berichterstattung:

- Version 1 (Parlament): «Die gemäss § 4 zuständige Behörde erstattet dem Parlament alle fünf Jahre Bericht über den Vollzug des Rahmenkredits, erstmals per 30. Juni 2032. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über den kumulierten und jährlichen Mittelabfluss, die bewilligten Kantonsbeiträge bzw. freigegebenen Kredite und den Zielerreichungsgrad».
- Version 2 (Kommission): «Die gemäss § 4 zuständige Behörde erstattet den zuständigen Kommissionen alle fünf Jahre Bericht über den Vollzug des Rahmenkredits, erstmals per 30. Juni 2032. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über den kumulierten und jährlichen Mittelabfluss, die bewilligten Kantonsbeiträge bzw. freigegebenen Kredite und den Zielerreichungsgrad».

Evaluation:

- Version 1 (Parlament): «Die gemäss § 4 zuständige Behörde lässt die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der aus diesem Rahmenkredit finanzierten Massnahmen extern evaluieren. Die Evaluation wird spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten durchgeführt und dem Parlament vorgelegt».
- Version 2 (Kommission): «Die gemäss § 4 zuständige Behörde lässt die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der aus diesem Rahmenkredit finanzierten Massnahmen extern evaluieren. Die Evaluation wird spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten durchgeführt und den zuständigen Kommissionen vorgelegt».

Einige der Kommissionsmitglieder begrüßten sowohl die Berichterstattung als auch das Evaluationsverfahren, während andere sich für die Berichterstattung aussprachen, aber keine Notwendigkeit für die Evaluation sahen. Kritische Stimmen betreffend Evaluationsverfahren erblickten darin einen grossen Aufwand, da es sich doch um eine externe Evaluation und damit um einen grösseren Bericht handelt. Betreffend Evaluationsverfahren betonte ein Kommissionsmitglied, dass kein Papiertiger entstehen soll, eine Evaluation aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit dennoch von Bedeutung sei. Es sei wichtig zu wissen, ob die Kantonsbeiträge hinsichtlich Qualität und Quantität eine Wirkung auf die Ziele hätten. Ein Kommissionsmitglied entgegnete, dass die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit auch ohne Evaluationsverfahren bereits geprüft werde, weshalb ein solches Verfahren nicht notwendig sei.

Zum Thema Berichterstattung diskutierte die Kommission, ob der oben genannte Antrag mit dem Stichwort «Wirksamkeit» ergänzt werden soll. Über die Wirksamkeit sei nach Ansicht eines Kommissionsmitglieds eine qualitative Aussage über den Rahmenkredit bzw. die damit unterstützten Projekte möglich.

Die Baudirektion zeigte Verständnis sowohl für das Anliegen für die Berichterstattung als auch für das Evaluationsverfahren. Sie wies dennoch darauf hin, dass gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats vorgesehen ist, Ende 2040 einen Zwischenbericht zu erstellen.

Hinsichtlich der Frage, ob an das Parlament oder an die Kommissionen Bericht erstattet werden soll, gab es in der Kommission unterschiedliche Haltungen. Während der Diskussion wurde klar, dass das Parlament den Bericht lediglich zur Kenntnis nehmen würde. Wäre dieser hingegen direkt an die Kommissionen gerichtet, könnten die Fachleute dieser Kommissionen angemessener beurteilen, ob Handlungsbedarf besteht und wenn ja, die entsprechenden Schritte einleiten. Auch könnte die Kommission bei Bedarf eine Evaluation einfordern.

Den Vorschlag, die Berichterstattung nach fünf Jahren und die Evaluation nach zehn Jahren durchzuführen, fand in der Kommission grundsätzlich Zustimmung.

Nach der Diskussion zog das Kommissionsmitglied den Antrag betreffend Evaluation zurück. Es blieb der Antrag betreffend Berichterstattung inklusiv der Ergänzung betreffend Wirksamkeit. Die Kommission kam überein, dass hierfür ein neuer Paragraph (§ 5) aufgenommen werden soll. Dieser lautet wie folgt: «Die gemäss § 4 zuständige Behörde erstattet den zuständigen Kommissionen alle fünf Jahre Bericht über den Vollzug des Rahmenkredits, erstmals per 30. Juni 2032. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über den kumulierten und jährlichen Mittelabfluss, die bewilligten Kantonsbeiträge bzw. freigegebenen Kredite, die Wirksamkeit und den Zielerreichungsgrad.». Die Kommission stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Teil II, Teil III und Teil IV

Teil II, Teil III und Teil IV von Vorlage Nr. 3950.2 - 18245 werden von der Kommission stillschweigend genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Kommission für Tiefbau und Gewässer stimmt der Vorlage Nr. 3950.2 - 18245 mit den von der Kommission beantragten Änderungen in der Schlussabstimmung mit 14 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3950.2 - 18245 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beantragten Änderungen gemäss Vorlage Nr. 3950.3 - 18412 zuzustimmen.

Zug, 22. Oktober 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Tiefbau und Gewässer

Der Präsident: Adrian Risi

Beilagen:

Beilage 1: Übersicht über den Bearbeitungsstand der Revision der Abwasserreglemente (AR)
der Zuger Gemeinden vom 20. November 2025

Beilage 2: Synopse